

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.11.2012

Geschäftszahl

2012/18/0043

Rechtssatz

Wird der Antrag auf Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 FrPolG 2005 erst nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens zur Erlassung des Aufenthaltsverbotes gestellt, kommt dem Antrag gemäß § 51 Abs. 2 FrPolG 2005 keine Berechtigung zu. Dass dieser Antrag zurückgewiesen und nicht abgewiesen wird, verletzt den Fremden in keinem Recht (vgl. E 10. Oktober 2003, 2000/18/0207). Angesichts der Möglichkeit eines Abschiebungsaufschubes gemäß § 46 Abs. 3 FrPolG 2005 besteht auch für die Zeit nach rechtskräftigem Abschluss des Titelfahrens kein Bedarf für die begehrte Feststellung (vgl. E 11. September 2001, 2000/21/0082).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2012:2012180043.X01